



Regierungsrat

Luzern, 10. November 2020

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 205

Nummer: P 205
Eröffnet: 27.01.2020 / Gesundheits- und Sozialdepartement i.V. mit Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat: 10.11.2020 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1246

Postulat Schurtenberger Helen und Mit. über die Prüfung der Grundlagen über die Durchführung der obligatorischen Schulzahnpflege (P 205)

Die Gemeinden haben für die regelmässige schulärztliche und schulzahnärztliche Untersuchung aller Kinder in der Kindergartenstufe und im primar- und sekundarschulpflichtigen Alter zu sorgen. Der Untersuch ist obligatorisch. Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Kindes kann den Untersuch durch die Schulärztin oder den Schularzt bzw. den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin oder auf eigene Kosten durch eine andere Ärztin oder einen anderen Arzt bzw. einen anderen Zahnarzt oder eine andere Zahnärztin durchführen lassen. Die Gemeinden tragen die Kosten der Untersuchung der Kinder durch die Schulärztin oder den Schularzt bzw. die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt. Der Kanton sorgt für die schulgesundheitslichen Untersuchungen der obligatorisch schulpflichtigen Kinder in den Kantonsschulen, den Privatschulen sowie den kantonalen Sonderschulen und Sonderschulheimen, wobei die Kosten ebenfalls zulasten der Wohngemeinden gehen (§§ 51 und 52 Gesundheitsgesetz). Diese seit 2008 bestehende parallele Zuständigkeit von Gemeinden und Kanton erfuhr im Rahmen der AFR18 keine Änderung.

Der schulärztliche Dienst bezweckt die Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit aller Lernenden sowie die frühzeitige Erfassung von Störungen und Krankheiten, die Schulzahnpflege die Erhaltung und Förderung der oralen Gesundheit aller Lernenden sowie die frühzeitige Erfassung von Störungen und Krankheiten der Zähne und des Kauapparates. Obwohl der Nutzen der schulgesundheitslichen Untersuchungen national unbestritten ist, wurde insbesondere jener der schulärztlichen Untersuchungen in den vergangenen Jahren aus verschiedenen Gründen, vor allem aber im Zusammenhang mit der Wiedereinführung der freiwilligen Schulimpfungen im Kanton Luzern, immer wieder in Frage gestellt. Gerade die im Postulat im Vordergrund stehende Schulzahnprophylaxe ist eine Erfolgsgeschichte. Würde man die regelmässigen durch die Schulen angebotenen oder zumindest kontrollierten ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchungen der Kinder und Jugendlichen abschaffen und alleine der Eigenverantwortung der Erziehungsberechtigten überlassen, bestünde die Gefahr, dass Kindern aus weniger begüterten oder nicht mit den hiesigen Verhältnissen vertrauten Familien die Möglichkeit eines niederschweligen und kostenlosen Zugangs zu einem regelmässigen ärztlichen und zahnärztlichen Grunduntersuch verwehrt würde. Auch verfügt heute nicht mehr jedes Kind über einen Hausarzt oder eine Hausärztin oder gar einen spezialisierten Kinderarzt oder eine Kinderärztin. Ohne Untersuch im Rahmen des Schulgesundheitsdienstes bestünde somit vermehrt die Gefahr, dass gesundheitliche Probleme bei Kindern nicht frühzeitig erkannt und die notwendigen Behandlungen nicht

rechtzeitig eingeleitet werden können. Damit müsste bei den Betroffenen mit gesundheitlichen Spätfolgen und daraus folgend mit möglichen weiteren Folgekosten für das Gesundheitswesen (Krankenkassenprämien), aber auch für die Gemeinden (wirtschaftliche Sozialhilfe) gerechnet werden.

Dass mit der Untersuchungspflicht keine Behandlungspflicht verbunden ist – was rechtlich kaum haltbar wäre –, vermag aus unserer Sicht den dargestellten Nutzen der schulgesundheitlichen Untersuchungen nicht zu schmälern. Stellen Schulbehörden und untersuchende Schulärztinnen und –ärzte bzw. Schulzahnärztinnen und –zahnärzte fest, dass angezeigte Behandlungen unterlassen werden, können sie das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten suchen. Falls eine gesundheitliche Gefährdung eines Kindes ernsthaft droht und deshalb die Interessen des Kindes durch die Erziehungsberechtigten nicht mehr ausreichend gewahrt erscheinen, besteht schliesslich die Möglichkeit einer Gefährdungsmeldung an die Kinderschutzbehörde. Diese kann zur Wahrung der Interessen des Kindes eine Beistandsperson einsetzen, die im Interesse des Kindes anstelle der Erziehungsberechtigten über die Durchführung von medizinischen Massnahmen entscheiden kann.

Dass im Schulgesundheitsdienst verschiedene Herausforderungen bestehen, wie Schwierigkeiten bei der Besetzung der Schularzt- und Schulzahnarztfunktionen oder ein hoher administrativer Aufwand für Schulen und die involvierten Medizinalpersonen, ist nicht von der Hand zu weisen. Das Gesundheits- und Sozialdepartement und der Verband Luzerner Gemeinden haben deshalb im September 2020 beschlossen, sobald es die Covid-19 bedingten stark gebundenen Ressourcen der Dienststelle Gesundheit und Sport erlauben, ein gemeinsames Projekt unter Einbezug der Ärzte- und Zahnärzteschaft einzusetzen. Das Ziel des Projekts ist es, die administrativen Abläufe über den ganzen Schulgesundheitsdienst zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, insbesondere mittels digitaler Hilfsmittel (z.B. «elektronisches Zahnbüchlein») und eventuell einem Gutscheinsystem, und so auch für die für die Untersuchungen benötigten Medizinalpersonen attraktiver zu gestalten. Im Vordergrund stehen also eine Optimierung der Abläufe und der Organisation. Das Modell selber wird nicht in Frage gestellt. Inwieweit aufgrund der Ergebnisse des Projekts Änderungen der Bestimmungen über die Schulgesundheitsdienste im Gesundheitsgesetz notwendig sein werden, wird sich dabei erst zeigen. Aus unserer Sicht besteht dabei jedoch kein Anlass dafür, die seit 2008 bestehende, von den Gemeinden unter Berufung auf das AKV-Prinzip ausdrücklich gewollte parallele Zuständigkeitsordnung im Schulgesundheitsdienst als solche zu hinterfragen.

In diesem Sinne beantragen wir, das Postulat teilweise für erheblich zu erklären.